

Dispensationsgesuch (siehe Regelungen auf Seite 2, Rückseite)

Name und Vorname des Kindes:

Name und Vorname der Eltern:

Adresse und Telefon:

Klasse: Klassenlehrer/-lehrerin:

Dispensation vom bis

Dauer: ☐ 1-4 Halbtage ☐ bis 12 Wochen (zutreffendes ankreuzen)

Begründung:

.....

.....

Betrifft die Dispensation auch Geschwister oder andere Mitglieder eines Vereins, die an unserer Schule sind?

☐ ja ☐ nein (zutreffendes ankreuzen)

Wenn ja, ... Name: Klasse:

Name: Klasse:

Beilagen (ev. Programm, Schreiben des Vereins, usw):

Datum: Unterschrift der Eltern:

Jokertage (siehe Regelungen auf der Seite 2, Rückseite)

Jokertage (an max. 2 Tagen) vom bis

Bitte reichen Sie das Gesuch möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson ein. Danke!

Entscheid der Klassenlehrkraft bei Dispensation bis zu vier Halbtagen. ☐ das Gesuch wird bewilligt ☐ das Gesuch wird nicht bewilligt	Entscheid der Schulleitung bei Dispensation von mehr als 4 Halbtagen bis zu 12 Wochen. Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab. ☐ das Gesuch wird bewilligt ☐ das Gesuch wird nicht bewilligt ☐ Abmeldung vom Unterricht
Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:
<u>Rechtsmittelbelehrung:</u> Sind die Eltern mit dem Entscheid der Lehrperson nicht einverstanden, wird die Schulleitung eine Verfügung ausstellen. Gegen diese Verfügung kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	<u>Rechtsmittelbelehrung:</u> Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Dispensationen

Bei Dispensionsanfragen wenden wir folgende gesetzlichen Grundlagen an: § 22 und 23 des Volksschulgesetzes, Stand 01.08.2012 sowie die § 26, 27, 28, 29 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Stand 1.8.2012.

Diese rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.schulenschoenenwerd.ch/Administratives/Dokumente.

Da der Kindergartenbesuch seit dem Schuljahr 2012/13 obligatorisch ist, gilt die Absenzenregelung des Volksschulgesetzes auch für die Kindergarten-kinder. Das bedeutet:

Grundsatz: Kein Kind hat Anrecht auf zusätzliche Ferien.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher vorauszusehen, muss für das Versäumnis mindestens 6 Wochen im Voraus eine Bewilligung eingeholt werden. **Dispensationsformulare** können bei der Klassenlehrperson bezogen werden oder stehen als Download unter www.schulenschoenenwerd.ch zur Verfügung. Dispensationsgesuche werden immer bei der Klassenlehrperson eingereicht. Entweder kann sie selbst entscheiden (bis zu 2 Tagen) oder sie reicht das Gesuch mit einer Stellungnahme an die Schulleitung weiter.

Kein Grund für Dispensation besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen
- frühzeitige Abreise in die Schulferien oder verspätete Rückreise aus den Schulferien
- bereits gebuchte Ferien oder Reisen
- verlängerte Wochenenden oder Brücken zwischen Feiertagen und Wochenenden, falls diese nicht schulfrei sind
- besondere Schulanlässe wie Schuljahresbeginn, Projektwochen, Sporttage, Wintersportwoche, Exkursionen und Schuljahresende

Joker

Ein Joker kann an zwei Tagen pro Schuljahr ohne Begründung bezogen werden. Er muss drei Tage im Voraus eingereicht werden.

Ausnahmen: An Schulanlässen nicht gestattet (gemäss Informationsblatt, welches jeweils zu Beginn des Schuljahres verteilt wird und Homepage).

Schulanlässe

Im Verlauf des Schuljahres wird es diverse Anlässe der Klassen und Schulhäuser geben. Die Eltern werden rechtzeitig schriftlich informiert. Zusätzlich werden Anlässe auch im Niederämter Anzeiger und auf der Homepage publiziert:

www.schulenschoenenwerd.ch